S 38 An 7786/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Selbstvollzug des Gesetzes Bestandskraft von DDR-Verwaltungsakten
Leitsätze	-
Normenkette	§ 23 Abs. 2 RentenangleichungsG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 An 7786/95
Datum	24.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 2/99
Datum	27.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin im Klage- und im Berufungsverfahren zu einem Drittel. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist noch die RechtmÃ¤Ãigkeit einer ÃberprÃ¼fungsentscheidung, die die Begrenzung einer Versorgungsleistung betrifft.

Die am â¦ 1928 geborene KlÃ¤gerin war bis zum 30. Juni 1989 in der DDR als Ãrztin, zuletzt als ChefÃ¤rztin und 1. Stellvertreterin des Ãrztlichen Direktors im R.-Krankenhaus â¦, tÃ¤tig. Seit dem 1. Januar 1960 war sie in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) einbezogen (Vers.-Schein Nr â¦ der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 29. MÃ¤rz 1960). Ab dem 1. MÃ¤rz 1973 war sie in die Freiwillige ZusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (ZVS Staatsapparat) einbezogen. Ab dem 1. Juni

1989 wurde der KlÃ¤gerin eine Versorgung in HÃ¶he von 2.708,- Mark der DDR (M) gewÃ¤hrt (Versorgungsbescheid des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1989. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus der Altersrente aus der Sozialversicherung in HÃ¶he von 557 M und einem weiteren Betrag von 2.151,03 M (Pfennigbetrag abgerundet), der sich als 50 v.H. des durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes der zusammenhÃ¤ngenden zehn gÃ¼nstigsten Jahre der ununterbrochenen TÃ¤tigkeit im Staatsapparat (berechnet mit 4.302,06 M) ergab.

Mit undatiertem Bescheid des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes â Verwaltung der Sozialversicherung â wurde die Sozialversicherungsrente der KlÃ¤gerin ab dem 1. Dezember 1989 auf 627,- M erhÃ¶ht. Nach Umstellung der Zahlungen auf DM wurde mit Bescheid der Sozialversicherung der DDR, Hauptverwaltung â Zusatzversorgungen â vom 8. August 1990 die zusÃ¤tzliche Versorgung mit Wirkung vom 1. Juli 1990 auf 1.500,- DM herabgesetzt. Die Gesamtleistung betrug damit ab 1.Juli 1990 2.127,- DM. Dieser Zahlbetrag Ã¤nderte sich im Rahmen der Dynamisierung nach der 1. Rentenanpassungsverordnung (RAV) und der 2. RAV nicht; der Zusatzversorgungsanteil sank auf 1.106,- DM, die Rente aus der Sozialversicherung stieg auf 1.021,- DM.

Mit Bescheid der Ãberleitungsanstalt Sozialversicherung vom 3. Juli 1991 wurde der Zahlbetrag auf 2.010,- DM begrenzt (Â§ 10 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschafts-ÃberfÃ¼hrungsgesetzes â AAÃG -a.F., wobei die Versorgungsleistung auf 989,- DM reduziert wurde. Der Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22.Oktober 1991); Klage wurde nicht erhoben. Am 27. November 1991 erging der Bescheid der Beklagten Ã¼ber die Umwertung und Anpassung der Rente aufgrund des ab 1. Januar 1992 geltenden Rentenrechts. Die Regelaltersrente der KlÃ¤gerin wurde mit 1.080,32 DM berechnet; der Zahlbetrag verblieb bei 2.010,- DM.

Im Februar 1993 stellte die KlÃ¤gerin einen ÃberprÃ¼fungsantrag bezÃ¼glich der KÃ¼rzung ihrer Gesamtversorgung nach dem AAÃG auf 2.010,- DM. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. September 1993 ab. Zu dem dagegen erhobenen Widerspruch teilte sie mit, sie werde die Bearbeitung zurÃ¼ckstellen, um zunÃ¤chst die Neuberechnung der Altersrente der KlÃ¤gerin nach MaÃgabe des Â§ 307b Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) vorzunehmen.

Im November 1993 beantragte der inzwischen bestellte BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung aller seitdem 1. Juli 1990 ergangenen Bescheide. Nachdem UntÃ¤tigkeitsklage erhoben worden war, erteilte die Beklagte den Rentenbescheid vom 25. September 1995 Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Regelaltersrente ab dem 1.Juli 1990. Die Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur ZVS-Staatsapparat sind in diesem Bescheid gemÃ¤Ã den Feststellungen im ÃberfÃ¼hrungsbescheid der Beklagten als VersorgungstrÃ¤ger vom 23. Juni 1995 berÃ¼cksichtigt. Dieser Bescheid war wÃ¤hrend eines Klageverfahrens gegen den ursprÃ¼nglichen ÃberfÃ¼hrungsbescheid vom 24. November 1993 ergangen. Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum ZVS-Staatsapparat sind dort vom 1. MÃ¤rz 1971 bis

zum 3. November 1987 festgestellt und der Anlage 3 zum AAÃG zugeordnet. Das Klageverfahren, das auch gegen diesen Bescheid fortgesetzt wurde, ist durch klageabweisendes, rechtskrÃ¤ftiges Urteil des Landessozialgericht Berlin vom 15. August 1996 beendet (Az.: L 8 An 39/96).Im Rentenbescheid vom 25. September 1995 wird die Regelaltersrente der KlÃ¤gerin ab dem 1. Juli 1995 mit 2.096,75 DM (Nettobetrag) festgestellt; der Zahlbetrag von 2.010,- DM wird erstmals ab dem 1. Januar 1995 Ã¼berschritten (Nettobetrag: 2.043,76 DM).

Mit weiterem Bescheid vom 31. Oktober 195 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. September 1993 (ÃberprÃ¼fung der AAÃG-KÃ¼rzung) zurÃ¼ck.

Mit der am 15. November 1995 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, der Bescheid vom 9. September 1993 und die von diesem Bescheid bestÃ¤tigten LeistungskÃ¼rzungen die zum 1.Juli 1990 und danach wirksam geworden seien, mÃ¼ssten zurÃ¼ckgenommen werden, da sie rechtsstaatswidrig gewesen seien. Die Zahlbetragsgarantie beziehe sich hier auf den bis zum 30. Juni 1990 zustehenden Betrag, nicht auf den zum 1. Juli 1990 rechtswidrig nach MaÃgabe des Â§ 23 Abs. 2 Rentenangleichungsgesetz der DDR (vom 28. Juni 1990 GBl. I S. 495 â RAG-) gekÃ¼rzten Betrag.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens ist der Rentenbescheid vom 13. August 1996 ergangen, mit dem die Regelaltersrente der KlÃ¤gerin ab dem 1. August 1991 ohne KÃ¼rzung auf 2.010,- DM ausgehend von einem besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag am 1. August 1991 in HÃ¶he von 2.127,-DM (d.h. Zahlbetrag nach KÃ¼rzung gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 2 RAG) berechnet worden ist. Ferner ist am 24. Februar 1997 ein Bescheid erteilt worden, mit dem die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 8. August 1990 ablehnt, mit welchem die Begrenzung der Zusatzversorgung auf 1.500,- DM vorgenommen wurde.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage mit Urteil vom 24. September 1998 abgewiesen. Sie sei unzulÃ¤ssig soweit die KlÃ¤gerin sich gegen die âAAÃG-KÃ¼rzungâ wende. Es bestehe kein RechtschutzbedÃ¼rfnis, da die Beklagte diese Entscheidungen bereits selbst zurÃ¼ckgenommen habe. Gleichfalls unzulÃ¤ssig â weil zu unbestimmt â sei die Klage, soweit die KlÃ¤gerin die Anpassung der ihr zustehenden Leistung an âdie neue wirtschaftliche Situationâ verlange. Der ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 24. Februar 1997 bezÃ¼glich der zum 1. Juli 1990 vorgenommen KÃ¼rzung sei in entsprechender Anwendung des Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens geworden, Insoweit sei die KlÃ¤gerin zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet, da die Begrenzungsregelung des Â§ 23 Abs. 2 RAG zutreffend angewandt und nicht verfassungswidrig sei. Die Wirksamkeit von Â§ 23 Abs. 2 RAG sei bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses des zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheides und damit nach dem fÃ¼r vorkonstitutionelles Ãbergangsrecht geltenden MaÃstÃ¤ben zu prÃ¼fen. Die Vorschrift sei danach nicht zu beanstanden, da sie zulÃ¤ssigerweise an die sozialen Wertungen der ehemaligen DDR anknÃ¼pfe und nicht erkennbar rechtsstaatlich unvertretbar sei.

Mit der Berufung trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, die pauschalierende KÃ¼rzung nach Â§ 23 Abs. 2 RAG bewirke offensichtliches Unrecht und verletze das auch in Art. 11 der Verfassung der DDR geschÃ¼tzt gewesene Eigentumsrecht der KlÃ¤gerin. Es werde rechtstaatlichen Anforderungen nicht gerecht, eine KÃ¼rzung allein von der HÃ¶he der bezogenen Leistung und der ZugehÃ¶rigkeit zu einem bestimmten Zusatzversorgungssystem abhÃ¤ngig zu machen.

Die Beteiligten haben Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Dynamisierung der ihr zustehenden Rente und einen ggfs. bestehenden Neuberechnungsanspruch bei Aufhebung der in diesem Rechtsstreit im Rahmen der Ãberprüfungsentscheidung streitbefangenen Begrenzungsentscheidung zum 1. Juli 1990 den aus der Sitzungsniederschrift vom 27. MÃ¤rz 2000 ersichtlichen Vergleich geschlossen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die KÃ¼rzungsentscheidung zum 1. Juli 1990, wie sie im Bescheid vom 8. August 1990 festgestellt worden ist, zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend und vertritt die Auffassung, nach der in Â§ 23 Abs. 2 RAG getroffenen Regelung komme es fÃ¼r die KÃ¼rzung allein darauf an, aus welchem Zusatzversorgungssystem die Leistung bezogen worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Bde.) und die Akten des einstweiligen Verfahrens SG Berlin â S 38 An-E 7796/95 â 96/Landessozialgericht Berlin â L 16 An-SE 40/96 haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreits durch den Teilvergleich, den die Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats am 27. MÃ¤rz 2000 geschlossen haben, ist Gegenstand des Rechtsstreits noch der Bescheid vom 24. Februar 1997, mit dem die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides der Sozialversicherung der DDR, Hauptverwaltung â Zusatzversorgungen â vom 8. August 1990 abgelehnt hat. Dieser Bescheid bestimmt mittelbar die HÃ¶he des Rentenanspruchs der KlÃ¤gerin und ist deshalb in entsprechender Anwendung des Â§ 96 Abs.1 SGG Gegenstand des Rechtsstreits geworden, ohne vorverfahrenspflichtig zu sein. Die RentenhÃ¶he, und nicht allein die

Ã□berprÃ¼fungsentscheidung der Beklagten vom 9. September 1993 bezÃ¼glich der KÃ¼rzung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin nach Â§ 1 Abs. 1 AAÃ□G ursprÃ¼nglicher Fassung, war ausweislich der mit der Klageschrift angekÃ¼ndigten AntrÃ¤ge Gegenstand des Klageverfahrens. Dass die Klage gegen den Rentenbescheid der Beklagten vom 25. September 1995 mangels Einhaltung der Klagefrist (Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG) und DurchfÃ¼hrung des Vorverfahrens (Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG) unzulÃ¤ssig war, hindert die Rechtsfolge aus Â§ 96 SGG nicht. Ã□berdies liegen bezÃ¼glich des Bescheides vom 24. Februar 1997 die Voraussetzungen einer zulÃ¤ssigen KlageÃ¤nderung ach Â§ 99 Abs. 1 und 2 SGG vor, da die KlÃ¤gerin sich innerhalb eines Monats gegen diesen Bescheid gewandt hat und das SG, nachdem sich die Beklagte zum gesamten Sach- und Streitstand erster Instanz eingelassen hatte, Ã¼ber diesen Bescheid auch entschieden hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 1997, mit dem die RÃ¼cknahme der KÃ¼rzungsentscheidung zum 1. Juli 1990 durch den Bescheid der Sozialversicherung der DDR, Hauptverwaltung â□□ Zusatzversorgungen â□□ abgelehnt wird, ist rechtmÃ¤Ã□ig. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Aufhebung der KÃ¼rzungsentscheidung besteht nicht.

FÃ¼r die Aufhebung fehlt das RechtschutzbedÃ¼rfnis, da der Bescheid vom 8. August 1990 keine die KlÃ¤gerin belastende Regelung trifft. Die KÃ¼rzung des Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Zusatzversorgung folgte vielmehr unmittelbar aus Â§ 23 Abs. 2 RAG, da diese Regelung sich selbst vollziehendes Verwaltungsrecht enthÃ¤lt, das keiner Umsetzung durch einen konkretisierenden Verwaltungsakt bedarf. Die QualitÃ¤t einer Entscheidung kommt dem Bescheid der Sozialversicherung der DDR, Hauptverwaltung â□□ Zusatzversorgungen â□□ vom 8. August 1990 damit nur insoweit zu, als eine bereits Kraft Gesetzes im Einzelfall gÃ¼ltige Regelung bestÃ¤tigt wird. Die Aufhebung dieses deklaratorischen Bescheides kÃ¶nnte damit die schon aufgrund der gesetzlichen Regelung â□□ Â§ 23 Abs. 2 RAG â□□ eingetretene Rechtsfolge nicht beseitigen.

Die zuvor in HÃ¶he von 2.151,- DM zuerkannte Leistung der Zusatzversorgung ist unmittelbar durch Â§ 23 Abs. 2 RAG begrenzt worden. Â§ 23 Abs. 2 RAG kommt selbst vollziehende Wirkung zu, da die Norm nach ihrem Wortlaut die Rechtsfolge der Zahlungsbegrenzung unmittelbar anordnet, einen eindeutig bestimmten Geltungsbereich hat und da ein BedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Geltung ohne Umsetzung durch individuelle Bescheide bestand. Â§ 23 Abs. 2 RAG unterscheidet sich insoweit nicht von Â§ 2 des Gesetzes Ã¼ber die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums fÃ¼r Staatssicherheit/Amtes fÃ¼r Nationale Sicherheit (vom 29. Juni 1990, GBl. I S. 501 â□□ MfSVOAufaG -), fÃ¼r dessen Geltungsbereich die selbst vollziehende Wirkung besteht (BSG, Urteil vom 3. August 1999 â□□ B 4 RA 33/99 R). Â§ 23 Abs. 2 RAG und Â§ 2 MfSVOAufaG kÃ¶nnen, was ihre selbst vollziehende Wirkung angeht, nicht unterschiedlich ausgelegt werden. Dies ergibt sich zunÃ¤chst nach dem Wortlaut der Vorschriften, soweit er die jeweilige Rechtswirkung betrifft; es wird jeweils bestimmt, dass Leistungen nur in bestimmter HÃ¶he â□□gezahlt werdenâ□□. Auch die Zielrichtung beider Bestimmungen ist gleich. Im Hinblick auf eine vermutete ungerechtfertigte Besserstellung der in besonderer RegienÃ¤he wird eine Begrenzung des Wertes vorgenommen, den der

zu Ã¼berfÃ¼hrende Versorgungsanspruch hÃ¶chstens erreichen soll. SchlieÃlich fehlt es Â§ 23 Abs. 2 RAG auch nicht an der Eindeutigkeit, die in Anlehnung an GrundsÃ¤tze des Bundesrechts von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung als Voraussetzung selbst vollziehender Wirkung angesehen wird. Danach kann ein Selbstvollzug nur vorliegen, wenn sich das, was im Einzelfall zwischen dem VerwaltungstrÃ¤ger und dem BÃ¼rger konkret verbindlich sein soll, jedenfalls fÃ¼r die Betroffenen unzweifelhaft und ohne das Erfordernis weiterer individueller Tatsachenfeststellung, von der der Eintritt der RechtsÃ¤nderung abhÃ¤ngig sein kÃ¶nnte, aus dem Gesetz ergibt (BSG a.a.0.). Voraussetzung der KÃ¼rzung nach Â§ 23 Abs. 2 RAG ist allein, dass die bezogene Versorgung aus einem der bezeichneten Versorgungssysteme gewÃ¤hrt wird. Die Begrenzung wird dann ausnahmslos nach der denkbar einfachsten Verfahrensweise â Limitierung des Anspruchs durch einen Festbetrag â vorgenommen.

FÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides der Sozialversicherung der DDR Hauptverwaltung- Zusatzversorgungen â vom 8. August 1990 fehlt es zudem â dies gÃ¤lte auch, wenn er konstitutiv fÃ¼r die KÃ¼rzung wÃ¤re, an einer Rechtsgrundlage, nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) nicht zur Anwendung kommt und die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung nach Art. 19 Einigungsvertrag (EVtr) nicht vorliegen.

Nach Art.19 Satz 1 und 3 EVtr bleiben Verwaltungsakte der DDR, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind â dies trifft auf die Ã¼berprÃ¼fte Entscheidung zu â grundsÃ¤tzlich wirksam. Sie kÃ¶nnen nur âausnahmsweiseâ aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen oder den Regelungen des EVtr unvereinbar sind (Art 19 Satz 2 EVtr). Die AufhebungsmÃ¶glichkeit ist damit nicht bereits erÃ¶ffnet, wenn die betreffende Entscheidung dem Recht der DDR nicht entsprach oder einer ÃberprÃ¼fung nach den MaÃstÃ¤ben der Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht standhalten wÃ¼rde. Eine Aufhebung nach Art 19 Satz 2 EVtr kommt vielmehr nur in Betracht, wenn die Entscheidung GrundsÃ¤tzen widerspricht, die dem Kernbereich der verfassungsmÃ¤Ãigen Ordnung zuzurechnen sind, bzw. wenn sie elementare Gerechtigkeitsvorstellungen verletzt, die den Kernbereich des Rechtstaatsprinzips bilden (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 B 2 U 8/98 R).

Die Begrenzung des Zusatzversorgungsanspruchs der KlÃ¤gerin widerspricht dem EVtr nicht. Dieser enthÃ¤lt keine Bestimmung, die die RÃ¼cknahme der Begrenzung vorsehe, vielmehr macht sich der EVtr das im RAG angelegte ÃberfÃ¼hrungsprogramm, zu dem die Begrenzung gehÃ¶rt, zu eigen und schreibt es fort (EVtr Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt 3 Nr. 9 Buchstabe b Satz 3). Ein VerstoÃ gegen elementare VerfassungsgrundsÃ¤tze liegt mit dieser Begrenzung des Anspruchs auf Zusatzversorgung nicht vor. Der Gesetzgeber der DDR hat insoweit einen Geldleistungsanspruch beschrÃ¤nkt, Â§ 15 Satz 2 EVtr zielt hingegen vorrangig auf Eingriffsakte in Menschenrechte (BSG a.a.0.; BSG SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 8). Ein Leistungsabbau, wie er durch Â§ 23 Abs. 2 RAG vorgenommen wird, ist nicht bereits nach der Art eines solchen Eingriffs eine âerkennbar rechtstaatlich unvertretbareâ (BSG SozR 3-1300 Â§ 44 Nr.8) MaÃnahme. Begrenzungs- oder Abschmelzungsregelungen im Bereich der sozialen

Sicherung Sicherungssysteme sind einer rechtstaatlichen Ordnung nicht fremd. Sie sind dem an die verfassungsmÃ¤Ãïge Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gebundenen Gesetzgeber gestattet, sofern einsichtige und legitime Ziele verfolgt werden und bei der Umsetzung die Grenzen zulÃ¤ssiger Typisierung nicht verlassen werden (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95, Blatt 45 ff des Umdrucks). Im vorliegenden Zusammenhang ist indes nicht dieser MaÃstab anzulegen, da der Gesetzgeber der DDT â€den Anforderungen des Grundgesetzes nicht unterlag und daher an ihnen auch nicht gemessen werden kannâ€ (BVerfG Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 11/94 u.a. Blatt 75 des Umdrucks). FÃ¼r die Feststellung, dass es Â§ 23 Abs. 2 RAG bzw. einer in Anwendung der Vorschrift ergangenen Entscheidung an der Unvereinbarkeit mit rechtstaatlichen GrundsÃ¤tzen im Sinne von Art. 19 Satz 2 EVtr fehlt, reicht vielmehr aus, dass die KÃ¼rzung der Zusatzversorgung zum 1. Juli 1990 keine ihrer Konzeption nach grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssige (ein VerstoÃ gegen elementare VerfahrensgrundsÃ¤tze beinhalten will) Regelung ist. Dem entsprach Â§ 23 Abs. 2 RAG, da die Bestimmung dem Zweck diente, das in Art. 20 Abs.2 Satz 3 des Staatsvertrages (Vertrag Ã¼ber die Schaffung einer WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik) vorgegebene Ziel umzusetzen, wonach Leistungen aufgrund von Sonderregelungen mit dem Ziel Ã¼berprÃ¼ft werden sollten. ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und Ã¼berhÃ¶hte Leistungen abzubauen. Mit der KÃ¼rzung der Zusatzersorgungen aus bestimmten Versorgungssystemen auf einen festen HÃ¶chstbetrag wurde dieses Ziel mittels einer (groben) Typisierung verfolgt. Damit sind aber die Strukturelemente einer Regelung, die selbst nach den MaÃstÃ¤ben des Grundgesetzes verfasssungsgemÃ¤Ã sein kann beachtet; zugleich ist deutlich, dass eine gÃ¤nzlich willkÃ¼rliche oder gezielt diskriminierende Regelungsabsicht nicht feststellbar ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine auf Â§ 23 As. 2 RAG beruhende KÃ¼rzung bzw. KÃ¼rzungsentscheidung evident rechtstaatswidrig im dargelegten Sinne ist, ist zudem von Bedeutung, dass es sich um eine Bestimmung des kurzfristig zu realisierenden ÃberfÃ¼hrungsrechts handelte, der erschÃ¶pfende Erkenntnisse und Erfahrungen des Gesetzgebers nach der Art der zu behandelnden Tatsachen- und Rechtsmaterie notwendig nicht zugrundeliegen konnten, da es in der DDR an der Transparenz der Rechtsgrundlagen und der tatsachlichen VerhÃ¤ltnisse mangelte (vgl. BSG SozR 3-8760 Â§ 2 Nr. 1). Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt bei der PrÃ¼fung einer Norm auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz die EinrÃ¤umung besonders weiter GestaltungsspielrÃ¤ume (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95, Blatt 59 f des Umdrucks, vgl. auch BSG a.a.0.) und stÃ¼tzt damit vorliegen die Feststellung, dass keine Unvereinbarkeit des Â§ 23 Abs. 2 RAG bzw. aufgrund dieser Bestimmung ergangener Bescheide mit rechtstaatlichen GrundsÃ¤tzen (i.S.v. Art. 19 Satz 2 EVtr) besteht.

Auch die IntensitÃ¤t des Eingriffs vermag eine Aufhebung nach Art 19 Satz 2 EVtr nicht zu begrÃ¼nden, sondern spricht dafÃ¼r, die Bestandkraft nicht zu durchbrechen. Die KÃ¼rzung ist maÃvoll, denn der dem betreffenden Zusatzversorgungsberechtigten ab dem 1. Juli 1990 verbleibende Leistungsanspruch einschlieÃlich der Rente aus der Sozialversicherung

(2.010,-DM) betrÃ¤gt etwa das Vierfache der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mindestsicherung (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. April 1999 1 BvL 11/94 u.a. Blatt 7 des Umdrucks) und mehr als das Doppelte einer auf 45 Arbeitsjahre, 150 v.H. des Durchschnittsverdienstes und einer ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen Zusatzversorgung der gehobenen â□□Spitzenrenteâ□□ (von 901,- DM â□□ vgl. BSG SozR 3-18760 Â§ 2 Nr. 1 m.w.Nachw.).

Die damit nicht nach Art. 19 Satz 2 EVtr auslegbare KÃ¼rzung des Zusatzversorgungssanspruchs der KlÃ¤gerin kann nicht nach Â§ 44 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden. GemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht â□¦ worden sind. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft getreten (EVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2). Damit ist die Bestimmung auf fÃ¼r vorangegangene Zeiten und Sachverhalte nicht anwendbar (BSG SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 8; BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 â□□ B 2 U 8/98 R). Eine Anwendung des Â§ 44 SGB X auf Bescheide der DDR wÃ¼rde Ã¼berdies zu einem Wertungswiderspruch mit der (zeitlich) spÃ¤teren spezielleren und damit vorrangigen Regelung des Art. 19 Satz 2 EVtr (siehe dazu oben) stehen und kÃ¶nne deshalb im vorliegenden Zusammenhang nicht bzw. nur mit dem Art. 19 Satz 1 EVtr entsprechenden Regelungsgehalt angewendet werden (BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 â□□ B 2 U 8/98 R).

Wie bereits dargelegt unterliegt Â§ 23 Abs. 2 RAG als Norm des DDR-Rechts nicht den Anforderungen des Grundgesetzes und kann daher auch nicht an diesen Anforderungen gemessen werden (BVerfG 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95, Blatt 52 des Umdrucks; 1 BvL 11/94 u.a. Blatt 74 des Umdrucks). Das BVerfG hÃ¤lt indes eine Ã□berprÃ¼fung als vorkonstitutionelles Recht durch die Fachgerichte fÃ¼r mÃ¶glich (BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 30. Oktober 1993, SozR 3-8560 Â§ 26 Nr. 1 zu Â§ 26 RAG, dort auch zum â□□ hier fehlenden â□□ BestÃ¤tigungswillen des nachkonstitutionellen Gesetzgebers). Dies mÃ¼sste regelmÃ¤Ã□ig zu einer am einfachen Recht und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland (ohne das Beitrittsgebiet) nach dem Stand am 2. Oktober 1990(orientierten PrÃ¼fung fÃ¼hren, dass im Beitrittsgebiet spÃ¤ter als das RAG Geltung erlangt hat und deshalb) als â□□lex posteriorâ□□, dem RAG vorginge (vgl. Umbach/Clemens, BVerfGG, Â§ 80 RdNr. 10 ff). Diesen PrÃ¼fungsmaÃ□stab anzulegen, wÃ¼rde indes den Grundgedanken des EVtr missachten, die Bestandkraft von Verwaltungsentscheidungen, die im Beitrittsgebiet vor Herstellung der staatlichen Einheit getroffen wurden, in der Regel unangetastet zu lassen. Die Bestandskraft wÃ¼rde bei selbstvollziehenden Gesetzen wie â□□ Â§ 23 Abs. 2 RAG â□□ entfallen, ebenso dÃ¼rfte fÃ¼r Verwaltungsentscheidungen aufgrund eines Gesetzes, dessen Unvereinbarkeit mit der Rechtsordnung durch die Fachgerichte festgestellt ist, eine Aufhebbarkeit nach Â§ 19 Satz 2 EVtr in Rede stehen. Dem ist Rechnung zu tragen, in dem die PrÃ¼fung der Geltung von Bestimmungen des Rechts der DDR als

vorkonstitutionelles Recht jedenfalls nicht weiter reicht, als in Art. 19 Satz 2 EVtr fÃ¼r die Ãberprüfung individueller Verwaltungsentscheidungen ausdrÃ¼cklich vorgesehen ist. Danach ergeben sich Bedenken gegen die Geltung von Â§ 23 Abs. 2 RAG nicht, insoweit wird auf die vorstehenden Darlegungen Bezug genommen, die das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 19 Satz 2 EVtr bezÃ¼glich der zum 1. Juli 1990 vorgenommenen KÃ¼rzung betreffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 zuzulassen, da der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung zukommt.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024